



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

Zl. 12.663/38-III/2/95

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	38 - GE 19 P5
Datum	24. 4. 1995
Verteilt	24. 5. 95 ✓

Änderung des Schulzeitgesetzes 1985
sowie des Schulunterrichtsgesetzes

Dr. Siebich - Schulz

Mit Schreiben des Herrn Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 24. Februar 1995 wurde hinsichtlich der Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulzeitgesetz 1985 und das Unterrichtsgesetz geändert werden, das allgemeine Begutachtungsverfahren eingeleitet (Begutachtungsfrist bis 20. April 1995).

Bedauerlicherweise wurde verabsäumt, 25 Exemplare des Begutachtungsentwurfes dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen zu ersuchen, ebenfalls 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt schon im Anhang jeweils 25 Exemplare des obgenannten Begutachtungsentwurfes sowie der bisher ho. eingegangenen Stellungnahmen. Weitere ho. einlangende Stellungnahmen werden unverzüglich in 25facher Ausfertigung übermittelt werden.

Beilage

Wien, 20. April 1995
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. MÜNSTER

Dr. R. d. A.


BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0.

 Sachbearbeiter:
 Dr. Gerhard MÜNSTER
 Tel.: 531 20-3162

Zl. 12.663/3-III/2/95

 Bundesgesetz, mit dem das Schul-
 zeitgesetz 1985 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
- das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
- das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
- das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
- das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung**
der Bundesgleichbehandlungskommission
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
Mag. Gerhard SCHÄFFER
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
Dr. Caspar EINEM

- das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
Staatssekretariat
- das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
- das Bundesministerium für **Gesundheit und Konsumentenschutz**
- das Bundesministerium für **Inneres**
- das Bundesministerium für **Justiz**
- das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Umwelt**
- das Bundesministerium für **Jugend und Familie**
- das Bundesministerium für **Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
(Sektion V/Wirtschaftssektion)
- das Bundesministerium für **Wissenschaft, Forschung und Kunst**
den **Rechnungshof**

- das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
- das Amt der **Kärntner Landesregierung**
- das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Salzburger** Landesregierung
das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
das Amt der **Tiroler** Landesregierung
das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das Präsidium der **Finanzprokurator**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
die Gewerkschaft **öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete
Freyung 1, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den
öffentlichen Pflichtschulen
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen **Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird.

Der Entwurf beinhaltet folgende Schwerpunktsetzungen:

1. Ermöglichung der Einführung der 5-Tage-Woche,
2. Ausweitung schulautonomer Kompetenzen und
3. Regelung der Semesterferien ab 1997.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ersucht um Stellungnahme bis längstens

20. April 1995.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird die do. Bedenkenfreiheit angenommen.

Im Rahmen der Stellungnahme möge auch eine Meinung dazu geäußert werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Abweichen von der gesetzlich festgelegten Semesterferienregelung erfolgen können soll (z.B. nach Vereinbarung aller Länder).

Beilage

Wien, 24. Februar 1995

Der Bundesminister:

Dr. BUSEK

F.d.R.d.A.:

Wien

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1988, 279/1991 und 516/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung."

2. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig."

3. In § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 tritt jeweils an die Stelle der Wendung

"Unterricht und Kunst" die Wendung "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten".

4. § 2 Abs. 8 lautet:

"(8) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß können den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden."

5. § 2 Abs. 9 und 10 entfällt.

6. *(Grundsatzbestimmung)* § 8 Abs. 5 lautet:

"(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr bis zu drei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

7. *(Grundsatzbestimmung)* § 8 Abs. 9 und 10 lautet:

"(9) Der Samstag kann schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken."

8. *(Grundsatzbestimmung)* In der Überschrift des Unterabschnittes B entfällt der Klammerausdruck "(einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)".

9. Im § 16a treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Absätze:

"(2) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 mit 1. Februar 1997,
2. § 2 Abs. 5 und 8, die Überschrift des Unterabschnittes B sowie der Entfall des § 2 Abs. 9 und 10 mit 1. September 1995,

3. § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
4. § 8 Abs. 5, 9 und 10 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(3) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Ausführungsgesetze auf Grund der Änderungen von Grundsatzbestimmungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen."

Artikel II Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 643/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 lit. b ist nicht anzuwenden auf Schüler, die

1. nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule angemeldet werden, und
2. in eine in den §§ 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, genannte Schule aufgenommen werden."

2. In § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5, und 7, § 15 Abs 1 bis 4, § 16 Abs 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83 tritt jeweils an die Stelle der Wendung "Unterricht und Kunst" die Wendung "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten".

3. Im § 63a Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

"j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);"

4. Im § 63a Abs. 12 und 14 wird das Zitat "Abs. 2 Z 1 lit. h und i" jeweils durch das Zitat "Abs. 2 Z 1 lit h bis j" ersetzt.

5. Im § 64 Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

"l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);"

6. Im § 64 Abs. 11 und 13 wird das Zitat "Abs. 2 Z 1 lit. j und k" jeweils durch das Zitat "Abs. 2 Z 1 lit. j bis l" ersetzt.

7. In § 66 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wendung "Gesundheit und Umweltschutz" jeweils die Wendung "Gesundheit und Konsumentenschutz".

8. Im § 82 wird nach Abs. 5a folgender Absatz eingefügt:

"(5b) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 2 und 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5, und 7, § 15 Abs 1 bis 4, § 16 Abs 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
2. § 63a Abs. 2, 12 und 14 sowie § 64 Abs. 2, 11 und 13 mit 1. September 1995."

VORBLATT

Probleme:

1. Divergierende Vorstellungen betreffend die 5-Tage-Woche.
2. Regelmäßig auftretende Probleme bei der Koordination der Semesterferien in den Bundesländern.

Ziel:

1. Freigabemöglichkeit bezüglich des Samstages.
2. Festlegung einer Dreierstaffelung der Semesterferien.
3. Schulautonomie auch im Schulzeitbereich.

Inhalt:

Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 im Sinne obiger Zielsetzungen:

1. Ermöglichung der Freigabe des Samstages an allen Schulen durch Beschluß des schulpartnerschaftlichen Gremiums, wobei im Schulunterrichtsgesetz besondere Beschlußerfordernisse (wie bei Lehrplänen und Eröffnungs- und Teilungszahlen) festzulegen wären.
2. Bundesländerweise Trennung der Semesterferien für die in den Bundesbereich fallenden Schulen: Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar beginnen. Keine Möglichkeit des Abweichens durch Verordnung auf Landesebene.
3. Ebenso wie die Entscheidung über die Freigabe des Samstages (oder eines anderen Tages der Unterrichtswoche) sollen die in § 2 Abs. 5 vorgesehenen Freigabemöglichkeiten in den Zuständigkeitsbereich des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses fallen.

Alternativen zu den einzelnen Punkten:

- Zu 1. a) Belassung der derzeit geltenden Rechtslage.
b) Umsetzung des Vorhabens unter weitgehender Umgehung der Schulpartnerschaft (Kompetenz bei Schulbehörden).
- Zu 2. a) Belassung der derzeit geltenden Rechtslage.
b) Rotationssystem.
c) Alljährliche Festlegung durch den Bund auf Antrag bzw. nach Befassen der Länder.
- Zu 3. Belassung der derzeit geltenden Rechtslage.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

EU- EWR-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU- bzw. EWR-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Art. I (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

Allgemeiner Teil:

Über die pädagogische und familienpolitische Zweckmäßigkeit der Unterrichtserteilung am Samstag bzw. der Schulfreierklärung des Samstages bestehen in der öffentlichen Meinung (auch im Hinblick auf die verschiedenen Schularten - Hauptschule, allgemeinbildende höhere Schule) äußerst unterschiedliche Haltungen und Ansichten. Einerseits wird die Schulfreierklärung des Samstages aus familiären Gründen befürwortet, andererseits wird die zeitliche Überlastung der Schüler bei einer 5-Tage-Woche behauptet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß ab 1. September 1996 insbesondere in der Hauptschule und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule aus grundsätzlichen pädagogischen Gründen eine Herabsetzung der Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen vorgesehen ist (Entlastung der Schüler vor allem im Übergangsbereich von der Volksschule in den Sekundärbereich [25 oder 26 Wochenstunden auf der 4. Schulstufe, 31 bis 33 Wochenstunden auf der 5. Schulstufe]).

Es ist somit eine der Zielsetzungen dieses Entwurfes, die 5-Tage-Woche über die derzeitigen Möglichkeiten im Pflichtschulbereich hinaus zu ermöglichen, sofern die lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahlen der einzelnen Unterrichtsgegenstände es zulassen (organisatorisch mögliche und pädagogische zweckmäßige Aufteilung auf 5 Schultage). Es soll dadurch vor allem zu einem erhöhtem Maß an Erholung (während zweier aufeinanderfolgender Tage) durch familiäre oder andere gesellschaftliche Aktivitäten beigetragen werden.

Als weiterer Schwerpunkt dieses Gesetzesentwurfes sei der beabsichtigte Ausbau der Schulautonomie hervorgehoben. Die Schulforen sowie die Schulgemeinschaftsausschüsse sind zu kompetenten Entscheidungsträgern herangereift, sodaß nicht nur die allfällige Festlegung der 5-Tage-Woche sondern auch die sonstigen Möglichkeiten der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in den Bereich der Schulpartnerschaft übertragen werden soll. Das Schulzeitgesetz 1985 in seiner derzeitigen Fassung sieht die Möglichkeit der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vor; die Zuständigkeiten sind hiebei zwischen dem Bundesminister, der Schulbehörde erster Instanz und dem Schulleiter geteilt. Es erscheint zweckmäßig, die Beschlußfassung über die Freigabe von Schultagen aus diesen Gründen weitestgehend in den Bereich der Schulpartnerschaft zu übertragen.

Eine weitere Zielsetzung dieses Gesetzesentwurfes stellt die Beseitigung der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Probleme im Bereich der Festlegung der Semesterferientermine innerhalb der einzelnen Bundesländer dar. Die Festlegungen der Ferientermine durch die Länder erfolgten scheinbar ohne Abstimmung unter den Ländern und waren daher nicht durch

optimale Ausgewogenheit gekennzeichnet, was (unter Umständen mit dem zeitlichen Zusammentreffen von Ferienterminen mit denen des benachbarten Auslandes - Karnevalswoche, Krokusferien) zu Überbuchungen von Fremdenverkehrsquartieren sowie zu Überlastungen der (Durchzugs)Verkehrswege in Österreich führte.

So ergab sich zB trotz der stark föderalistisch geprägten Regelung durch die Schulzeitgesetz-Novelle 1988 für die Semesterferien 1992 eine starke Konzentration auf die zweite Februarwoche, wohingegen von der Terminisierung der Semesterferien in der ersten Februarwoche nur von einem Bundesland gebrauch gemacht wurde. Aus diesem Grund erfolgte eine neuerliche Novellierung des Schulzeitgesetzes 1985 im Jahre 1991; wobei für die Festlegung der Semesterferientermine 1992 eine Frist bis 31. Juli 1991 normiert wurde, damit noch Änderungen erfolgen konnten.

Durch alle diese Maßnahmen ergaben sich nicht nur für die Familien sondern auch für die Betriebe Probleme bei der Planung der Semesterferien.

Es erscheint sohin eine zentrale Regelung der Semesterferientermine für alle Bundesländer zweckmäßig, wobei jedoch auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine Dreierstaffelung erfolgen soll.

Kosten:

Mit einer dem Entwurf entsprechenden Novelle ist kein Mehraufwand verbunden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 1):

Das regelmäßig wiederkehrende Aufeinandertreffen großer Urlauberströme und das dadurch bedingte besonders hohe Verkehrsaufkommen auf österreichs Straßen sowie die unzweckmäßige Konzentration von Buchungen in österreichischen Fremdenverkehrsgebieten gaben in der Vergangenheit Anlaß, die derzeit geltende Rechtslage, die von föderalen Grundsätzen geprägt ist, öffentlich in Diskussion zu ziehen.

Die mit einer Woche relativ kurz bemessenen Wintersemesterferien dienen der Erholung der österreichischen Schuljugend im Kreise ihrer Familie vor dem Start in das zweite Semester des Unterrichtsjahres. Wird der angestrebte Erholungswert dieser Zeitspanne gestört, so entsteht dadurch auch eine ungünstige Startposition für das weitere Schuljahr. Eine Verminderung derartiger ungünstiger Umstände stellt somit ein besonderes pädagogisches Anliegen dar.

Es soll daher unter Einbeziehung der bisher gemachten Erfahrungen eine Staffelung der Semesterferientermine zu drei Blöcken erfolgen:

- erste Februarwoche: Burgenland, Niederösterreich und Wien,
- zweite Februarwoche: Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg,
- dritte Februarwoche: Oberösterreich und Steiermark.

Bei der Einteilung der Blöcke wurde einerseits die Staffelung des Schuljahresbeginnes und andererseits die Häufigkeit des Besuches von Schulen in einem benachbarten Bundesland berücksichtigt.

Der zweite Absatz des § 2 Abs. 2 Z 1, wonach durch Verordnung der Landesschulräte (bzw. der Landeshauptleute) der Beginn der Semesterferien um eine Woche verschoben werden konnte (dies war der Kerninhalt der Schulzeitgesetz-Novelle 1988), soll ersatzlos entfallen.

Im übrigen sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5):

§ 2 Abs. 5 beinhaltet folgende Änderungen der derzeit vorgesehenen **Freigabemöglichkeiten**:

Anzahl der Tage	Zweck	Zuständigkeit
2 --> bleibt	Wiederholungsprüfungen u.ä.	Schulbeh. 1. Instanz --> bleibt
4 --> entfällt	Elternsprechtage, Lehrerkonferenzen	Schulbeh. 1. Instanz
1 ---> 4	Anlässe des schul. oder sonst. öffentl. Lebens (das schul. Leben erfaßt auch Elternsprechtage und Lehrerkonferenzen)	Schulleiter --> Schulforum/SGA
1 --> entfällt	Anlässe des schul. oder sonst. öffentl. Lebens	Schulbeh. 1. Instanz
1 --> 2	Besondere Fälle des schul. oder sonst. öffentl. Lebens	BMUK --> Schulbeh. 1. Instanz

Die Neuregelung des § 2 Abs. 5 sieht eine Übertragung der Kompetenz zur Schulfreigabe im wesentlichen an die schulpartnerschaftlichen Gremien vor. Lediglich die Festlegung

von Schulfreigaben zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u.ä. bleibt der Schulbehörde erster Instanz vorbehalten, ebenso wie die Kompetenz zur Entscheidung über die Schulfreigabe in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten auf die Schulbehörde erster Instanz "dezentralisiert" werden soll.

Weiterhin festgehalten werden soll jedoch daran, daß eine Freigabe durch die Schulbehörde nicht aus dem Grund erfolgen darf, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt. Eine Freigabe aus diesem Grund durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuß ist jedoch möglich, wobei zu bemerken ist, daß das jeweilige Schulpartnerschaftsgremium besser als die Schulbehörde feststellen kann, ob durch eine Freigabe für einzelne Familien besondere Probleme entstehen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 17):

Hier wird dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1105/1994 entsprochen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 8):

Die Einführung der 5-Tage-Woche soll (an Bundesschulen) ausschließlich den am Schulleben Beteiligten (Schüler, Lehrer, Eltern) obliegen, da es sich nicht nur um eine pädagogische sondern auch um eine in den Bereich der Familien fallende Angelegenheit handelt. Jedenfalls stellt der neue Abs. 8 des § 2 eine Regelung mit größtmöglicher Flexibilität dar, sodaß auch auf die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Änderungen in der Gesellschaftsstruktur rasch reagiert werden kann (durch Beschluß des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses).

Die Freigabe eines anderen Tages je Unterrichtswoche als des Samstages entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985 und stellt einen zweckmäßigen Handlungsspielraum für Eventualfälle (z.B. auch für einzelne Klassen) dar. Kompetenzrechtlich erfolgt eine Verlagerung auf das jeweilige Gremium der Schulpartnerschaft.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 9 und 10):

§ 2 Abs. 9 und 10 sind im Hinblick auf die Neufassung des § 2 Abs. 8 entbehrlich. Siehe hiezu die obigen Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 5):

Die vorgesehene Neufassung enthält nur eine Vereinfachung, ohne daß das mögliche Gesamtausmaß verändert wird. Die Zuständigkeit zur Freigabe richtet sich nach den jeweiligen Landesausführungsgesetzen.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 9 und 10):

Die Ausführungen zu Z 4 (§ 2 Abs. 8) gelten auch hier. Zu bemerken ist weiters, daß bereits derzeit in einigen Ländern auch in der Hauptschule die 5-Tage-Woche (außerhalb von Schulversuchen) praktiziert wird.

Zu Z 8 (Überschrift des Unterabschnittes B):

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1994 G 74, 75/94-9 betreffend § 28 des Schulpflichtgesetzes 1985 wurde mit Ablauf des 31. August 1995 die Pflicht zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule abgeschafft (siehe auch BGBl. Nr. 969/1994). Es erscheint daher zweckmäßig, hier den Klammerausdruck "(einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschule)" zu streichen. Dies hat in der Praxis solange keine Relevanz, als noch die einschlägigen schulorganisatorischen Bestimmungen bestehen. Wenn diese jedoch geändert werden, ist keine Novelle des Schulzeitgesetzes erforderlich.

Zu Z 9 (§ 16a Abs. 2 bis 4):

Hier wird das Inkrafttreten wie folgt festgelegt:

1. Die Neufestlegung der Semesterferien wird erstmals für die Semesterferien 1997 in Geltung sein. Die Ferientermine für 1996 sind bereits festgelegt (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 vierter Satz in der derzeit geltenden Fassung).
2. Die neuen Möglichkeiten der Schulfreigabe und der Einführung der 5-Tage-Woche und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen sowie die Änderung der Überschrift des Unterabschnittes B (vgl. oben zu Z 9) treten mit Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.
3. Die Adaptierungen der in § 16a Abs. 2 Z 3 genannten Bestimmungen (Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 1994) treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Wirksamkeit.
4. Die Änderung der im Schulzeitgesetz 1985 enthaltenen Grundsatzbestimmungen treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung ebenfalls am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die Abs. 4 und 5 des § 16a sind so formuliert, daß sie sich auch auf Abs. 2 beziehen und bei allfälligen weiteren Novellierungen des Schulzeitgesetzes 1985 unverändert bleiben können. Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze durch die Gesetzgeber der Bundesländer wurde von einem Jahr auf sechs Monate (innerhalb des Rahmens des Art. 15 Abs. 6 B-VG und damit ohne dem Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates) verkürzt.

Zu Art. II (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**Allgemeiner Teil:**

Die durch die Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 (Art. I dieses Gesetzesentwurfes) vorgesehene Ausweitung der Schulautonomie bedingt eine entsprechende Ergänzung der in den §§ 63a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes taxativ genannten Entscheidungskompetenzen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses.

Nachdem es sich bei der Einführung der 5-Tage-Woche sowie bei der Freigabe von Unterrichtstagen um eine pädagogische ebenso wie um eine familiäre Angelegenheit handelt, erscheint die Bindung einer entsprechenden Entscheidung an qualifizierte Beschlußerfordernisse geboten (solche bestehen derzeit für die Erlassung schulautonomer Lehrpläne sowie für die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

Sämtliche schulzeitrechtliche Änderungen werden somit nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter jeder Schulpartnerschaftsgruppe und die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder dieser Schulpartnerschaftsgruppen abgegebenen Stimmen erfordern.

Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 trägt in Z 2 dem neuen Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) Rechnung. Z 1 entspricht dem derzeit geltenden Gesetzestext des § Abs. 2. Die unterschiedliche Formulierung resultiert daraus, daß anders als beim Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (hier besteht ein Anmeldeprinzip) das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland keine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht kennt. Schüler, die daher vom zweisprachigen Unterricht nicht abgemeldet werden, sind daher nach den allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in die Schule aufzunehmen.

Zu Z 2 und 7 (§ 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5, und 7, § 15 Abs 1 bis 4, § 16 Abs 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83):
Hier wird dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1105/1994 entsprochen.

Zu Z 3 und 5 (§ 63a Abs. 2 Z 1 und § 64 Abs. 2 Z 1):

Hier erfolgt im Bereich der Entscheidungsbefugnisse des Schulforums (§ 63a) und des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 64) eine Ergänzung um "schulautonome Schulzeitregelungen". Neben den durch Art. I dieses Gesetzesentwurfes vorgesehenen schulautonomen Freiräumen schulzeitrechtlicher Natur kann bereits derzeit auf Grund des § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 durch schulautonome Regelung der Unterrichtsbeginn auf frühestens 07.00 Uhr vorverlegt werden.

Zu Z 4 und 6 (§ 63a Abs. 12 und 14 sowie § 64 Abs. 11 und 13):

Durch die Ausweitung der Verweise auf die neuen Kompetenzen der schulpartnerschaftlichen Gremien werden auch für diese Entscheidungen qualifizierte Beschlußerfordernisse festgelegt (2/3 Anwesenheit und 2/3 Mehrheit in jeder Schulpartnerschaftsgruppe; siehe im übrigen die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu Z 8 (§ 82 Abs. 5a):

Hier erfolgt die Regelung des Inkrafttretens

1. der Adaptierungen auf Grund der Neufassung des Bundesministeriengesetzes 1986 sowie auf Grund des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
2. der übrigen Bestimmung entsprechend dem Inkrafttreten der korrespondierenden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 (Art. I dieses Gesetzesentwurfes) mit Beginn des Schuljahres 1995/96.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Schulzeitgesetz 1985

Geltende Fassung

§ 2. ...

(2) ...

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
 - a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
 - b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar beginnen;
 - c) das zweite Semester, welches an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

Abweichend von lit. b können die Landesschulräte, für die im § 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Landeshauptmänner, aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Vor der Verordnungserlassung ist die jeweilige Landesregierung zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien haben vorrangig auf pädagogische, dann auf wirtschaftliche, regionale, überregionale und verkehrspolitische Gesichtspunkte sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. ...

(2) ...

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
 - a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
 - b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar beginnen;
 - c) das zweite Semester, welches an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

Geltende Fassung**§ 2.**

(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag und die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Außerdem kann die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Freigaben durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.

§ 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17

...Unterricht und Kunst...

§ 2.

(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hierbei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang

Vorgeschlagene Fassung**§ 2.**

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.

§ 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17

...Unterricht und kulturelle Angelegenheiten...

§ 2.

(8) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß können den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden.

Geltende Fassung

betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, das Schul- bzw. Klassenforum der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst - außer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein - einen Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung schulfrei erklären, sofern nicht bereits gemäß Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

(10) An der lehrgangsmäßig geführten Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein kann der Landesschulrat für Niederösterreich den Samstag schulfrei erklären, sofern pädagogische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Vor Erlassung der Verordnung ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

§ 8. ...

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(9) Für Volksschulen, Sonderschulen - ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

Vorgeschlagene Fassung**§ 8. ...**

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr bis zu drei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(9) Der Samstag kann schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

Geltende Fassung

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 9 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

Unterabschnitt B Grundsätze für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen)

§ 16a. ...

(2) Verordnungen auf Grund der in Z 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

(10) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann ein anderer Tag als der Samstag je Unterrichtswoche schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

Unterabschnitt B Grundsätze für Berufsschulen

§ 16a. ...

(2) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 mit 1. Februar 1997,
2. § 2 Abs. 5 und 8 und § 5 Abs. 5, die Überschrift des Unterabschnittes B sowie der Entfall des § 2 Abs. 9 und 10 mit 1. September 1995,
3. § 2 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
4. § 8 Abs. 5, 9 und 10 und § 10 Abs. 8 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(3) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Ausführungsgesetze auf Grund der Änderungen von Grundsatzbestimmungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

Schulunterrichtsgesetz

Geltende Fassung

§ 3. ...

(2) Auf Schüler, die nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule angemeldet werden, ist Abs. 1 lit. b nicht anzuwenden.

§ 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83

...Unterricht und Kunst...

§ 63a. ...

- (2) ...
 1. ...
 a) bis h) ...
 i) ...;

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. ...

- (2) Abs. 1 lit. b ist nicht anzuwenden auf Schüler, die
1. nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule angemeldet werden, und
 2. in eine in den §§ 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, genannte Schule aufgenommen werden.

§ 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83

...Unterricht und kulturelle Angelegenheiten...

§ 63a. ...

- (2) ...
 1. ...
 a) bis h) ...
 i) ...,
 j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);

Geltende Fassung

§ 63a. ...

- (12) ...Abs. 2 Z 1 lit. h und i...
 (14) ...Abs. 2 Z 1 lit. h und i...

§ 64. ...

- (2) ...
 1. ...
 a) bis i) ...
 k) ...;

§ 64. ...

- (11) ...Abs. 2 Z 1 lit. j und k...
 (13) ...Abs. 2 Z 1 lit. j und k...

§ 66 Abs. 4 und § 73 Abs. 2

...Gesundheit und Umweltschutz...

§ 82. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 63a. ...

- (12) ...Abs. 2 Z 1 lit. h bis j...
 (14) ...Abs. 2 Z 1 lit. h bis j...

§ 64. ...

- (2) ...
 1. ...
 a) bis i) ...
 k) ...,
 l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);

§ 64. ...

- (11) ...Abs. 2 Z 1 lit. j bis l...
 (13) ...Abs. 2 Z 1 lit. j bis l...

§ 66 Abs. 4 und § 73 Abs. 1

...Gesundheit und Konsumentenschutz...

§ 82. ...

(5b) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 2 und 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5, und 7, § 15 Abs 1 bis 4, § 16 Abs 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83. mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
2. § 63a Abs. 2, 12 und 14 sowie § 64 Abs. 2, 11 und 13 mit 1. September 1995.